



Beitragsordnung

des GHyCoP – German Hydrographic Consultancy Pool w.V.

Version	1.3	Gültig ab:	25.11.2005
Status:	beschlossen auf der 3. Mitgliederversammlung am 25.11.2005 in Hannover.		

1.	Präambel	1
2.	Aufnahmegebühr und Stimmrecht	1
3.	Mitgliedsbeiträge	2
4.	Nutzungsentgelte der Projektgesellschaften	2
5.	Ausschüttungen	3

1. Präambel

Die Beitragsordnung ergänzt die Satzung des GHyCoP – German Hydrographic Consultancy Pool w.V., damit dessen finanzielle Grundlage flexibel den wirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten angepasst werden kann.

Die Beitragsordnung trägt den wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder Rechnung und sorgt für einen fairen Ausgleich zwischen großen und kleinen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen oder Verbänden unter den Mitgliedern.

2. Aufnahmegebühr und Stimmrecht

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Aufnahmebeitrag zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die Höhe des Aufnahmebeitrags richtet sich nach dem Vorjahresumsatz des Mitglieds bzw. nach der Größe (Jahres-Etat) einer nicht Gewinn orientierten Einrichtung oder Organisation gemäß folgender Tabelle.

Unternehmen / Einrichtung	Vorjahresumsatz / Jahres-Etat	Aufnahmebeitrag netto	Jahresbeitrag netto	Stimmen
groß	> 4.000 T Euro	2.000 Euro	1.000 Euro	3
Mittel	< 4.000 T Euro	1.000 Euro	500 Euro	2
klein / Einzelperson	< 1.000 T Euro	500 Euro	250 Euro	1



German Hydrographic Consultancy Pool w.V.

www.ghycop.de

- (2) Verändert sich die Größe eines Unternehmens/Einrichtung hinsichtlich der in Absatz (1) festgelegten Kriterien, so erfolgt eine entsprechende Statusänderung einschließlich des Stimmrechts durch einen Nachschuss auf die Aufnahmegebühr.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer spätestens vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft und entsprechender Rechnungsstellung zur spesenfreien Zahlung auf das Vereinskonto fällig.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bei Privatpersonen von der Erhebung der Aufnahmegebühr absehen.

3. Mitgliedsbeiträge

- (1) Ziel ist, dass sich der Verein über Rückflüsse aus den Projektgesellschaften gemäß § 8 der Satzung weitgehend selbst finanziert.
- (2) Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag abhängig von der Betriebsgröße nach §2 gemäß obiger Tabelle erhoben.
- (3) Der Jahresbeitrag des laufenden Jahres ist nach entsprechender Rechnungsstellung binnen 30 Tagen fällig und soll möglichst per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

4. Nutzungsentgelte der Projektgesellschaften

- (1) Für die Nutzung der Wort- und/ oder Bildmarke "GHyCoP – German Hydrographic Consultancy Pool" oder sonstiger Rechte an dem Namen sowie sonstiger werblicher Aktivitäten des Vereins durch eine Projektgesellschaft iSv: § 8 der Satzung ist eine sog. Gebühr als prozentualer Anteil von der Auftragssumme zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an den Verein zu entrichten.
- (2) Dabei ist mit einem Aufschlag besonders zu berücksichtigen, wenn das Projekt gemäß § 8 (4) durch GHyCoP maßgeblich akquiriert wurde oder GHyCoP zu seiner Anbahnung, Vorbereitung und/oder bei der Angebotsbearbeitung wesentliche Beiträge geleistet hat.
- (3) Die Höhe zu entrichtenden Gebühren und Aufwandserstattungen gemäß Abs. (1) bzw. Abs. (2) wird im Einzelfalle und im Vorfeld der Angebotsabgabe zwischen der Projektgesellschaft und dem Vorstand vereinbart. Im Streitfalle entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Richtschur sind handelsübliche Margen (z.B. Provisionssätze bei Inlandsgeschäften oder im Außenhandel) und kommerziell übliche Vergütungen (z.B. nach Aufwand, Qualifikation und Personaleinsatz). Ihre Höhe darf jedoch nicht die Erfolgsaussichten von Angeboten, die Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Projektgesellschaft bzw. der von ihr angebotenen Leistungen beeinträchtigen. Im Einzelfall kann auch eine Pauschalsumme vereinbart werden.
- (5) Die Zahlungsweise für die Lizenzgebühren folgt den Zahlungsmodalitäten des Hauptauftrags.



German Hydrographic Consultancy Pool w.V.

www.ghycop.de

5. Ausschüttungen

Ermöglicht die wirtschaftliche Situation des Vereins eine Ausschüttung, so entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Beitragordnung wurde in der Mitgliedsversammlung vom 25.11.2005 beschlossen und ersetzt die frühere Fassung.

Hannover, den 25.11.2005

1. Vorsitzender	stv. Vorsitzender	Schriftführer
Schatzmeister	Beisitzer	Beisitzer